

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) i. V. m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr.24 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in den Ortsteilen Bochow, Deetz, Groß Kreutz, Schmergow und den im gemeinschaftlichen Eigentum mit der evangelischen Kirche befindlichen Friedhof in Götz, welcher durch die Gemeinde verwaltet wird.

§ 2 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen dieser Friedhöfe und damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder eine solche in Anspruch nimmt,
- c) wer nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht

- a) mit der Beantragung oder Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Wird eine Friedhofseinrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 5 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten.

Zu diesen Daten zählen

- Name, Vorname, Anschrift,
- im Fall einer Lastschriftinzugsermächtigung oder unbaren Zahlung die Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen oder Beauftragten,
- Gegenstand der Gebühr.

§ 6 – Inkrafttreten und Weitergeltung bestehender Rechte

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 18.09.2013 außer Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten bis zu Ablauf der Ruhefristen fort. Gleiches gilt für die jährlich zu entrichteten Gebühren, wenn die Grabstätten bis zum 31.12.2013 erworben wurden.

Groß Kreutz (Havel), den 06.10.2021

Kalsow
Bürgermeister